

EVA RICARDA LAUTSCH

Integration durch Recht

*Beiträge zu normativen
Grundlagen der Gesellschaft*

11

Mohr Siebeck

Beiträge zu normativen Grundlagen der Gesellschaft

Herausgegeben von
Udo Di Fabio und Frank Schorkopf

11



Eva Ricarda Lautsch

Integration durch Recht

Mohr Siebeck

Eva Ricarda Lautsch, geboren 1989; Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg, Berlin (Humboldt-Universität) und Istanbul; Referendariat am Kammergericht Berlin; wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Wirtschafts- und Steuerrecht der Ruhr-Universität Bochum; Rechtsanwältin in Berlin.
orcid.org/0000-0003-1967-1886

Gedruckt mit Unterstützung des Forschungskollegs normative Gesellschaftsgrundlagen (FnG), Bonn.

ISBN 978-3-16-162305-9 / eISBN 978-3-16-162363-9
DOI 10.1628/978-3-16-162363-9

ISSN 2569-2003 / eISSN 2625-2406 (Beiträge zu normativen Grundlagen der Gesellschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Meinem Mann

When you are writing laws you are testing words to find their utmost power. Like spells, they have to make things happen in the real world, and like spells, they only work if people believe in them.

– *Hilary Mantel, Wolf Hall*

Vorwort

Dieses Buch handelt von der Bedeutung des Rechts für den Zusammenhalt politischer Gemeinschaften – und mittelbar auch von den Geschichten, die wir uns über diese Gemeinschaften erzählen. Im Sommersemester 2022 wurde es von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen. Geschrieben wurde das Buch zu großen Teilen in relativer Vereinzelung bedingt durch die Pandemie, im Bochumer Büro auf leeren Fluren, im Berliner Arbeitszimmer, im ICE und irgendwann, endlich wieder, in der Atmosphäre konzentrierter Anonymität von Bibliotheken.

In dieser Zwangspause gesellschaftlicher Interaktion war es einerseits besonders reizvoll, über die theoretischen Parameter gesellschaftlichen Zusammenhalts nachzudenken. Gleichzeitig konnte ich beobachten, wie sich mein Alltag dadurch über die Pandemie hinaus verändert. Für die Entstehung dieses Buches waren die Umstände einerseits eine zusätzliche Herausforderung – und andererseits haben sie mir wertvolle Ruhe zum Schreiben verschafft.

Besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Professor Dr. Sebastian Unger, für zahlreiche gewinnbringende Diskussionen, sein Vertrauen in dieses Projekt und die gewährte Freiheit, es zu verwirklichen. Professor Dr. Julian Krüper danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens. Professor Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Simon danke ich herzlich für einen guten Rat zur richtigen Zeit. Professor Dr. Frank Schorkopf und Professor Dr. Dr. Udo Di Fabio danke ich sehr für die Aufnahme in ihre Schriftenreihe „Beiträge zu normativen Grundlagen der Gesellschaft“.

Danken möchte ich auch dem „Haus“ in Bochum und seinen Bewohnerinnen und Bewohnern dafür, dass ich hier in meiner Bochumer Zeit ein echtes und auch ein intellektuelles Zuhause finden konnte. Auch Peter Lautsch und Regina Völz haben ihren Teil dazu beigetragen, dass ich mich im Ruhrgebiet zu Hause gefühlt habe – ihnen danke ich für all ihre Unterstützung.

Meine Eltern, Dr. Michael Lautsch und Gudrun Weckmann-Lautsch und mein Bruder, Max Lautsch, haben jeder auf seine Weise die Entstehung dieser Arbeit stets mit Interesse begleitet und unterstützt, ihnen danke ich von ganzem Herzen. Vor allem danken möchte ich schließlich meinem Mann, Dr. Lukas Zöllner. Ihm ist diese Arbeit gewidmet.

Berlin im März 2023

Eva Ricarda Lautsch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	IX
A. Rechtsgemeinschaft	1
<i>I. Allen alle Freiheit Paduas</i>	<i>1</i>
<i>II. Die Rechtsgemeinschaft als europäische Idee</i>	<i>3</i>
<i>III. Ein Grenzphänomen zwischen Recht und Politik</i>	<i>5</i>
<i>IV. Impulse und Momentum eines europäischen Rechtsdenkens</i>	<i>6</i>
B. Integration	12
<i>I. Integration und politische Ordnungen: Holistische und prozedurale Ansätze</i>	<i>16</i>
1. Holistische Theorien politischer Ordnungen: Der Staat als Bezugspunkt von Integration	17
2. Integration in der Rechtstheorie: Smends Integrationslehre	19
3. Prozedurale Theorien des Sozialen: Kritik am „Integrationsparadigma“	22
4. Holistische Ansätze in der Gesellschaftstheorie	24
a) Der Staat Hegels als Vorbild	25
b) Demokratie und Internationalisierung: Integration und gesellschaftliche Ordnungsvorstellung in der jüngeren Kritischen Theorie	26
aa) Kritische Theorie seit Habermas	27
bb) Internationalisierung der Ordnungsidee: Honneths Anerkennungstheorie	28
5. „Integration Through Law“ und Europäische Einigung	29
a) Die Begründung der Integration Through Law School	30
b) Weiterentwicklungen: Konstitutionalismus und „Critical Turn“	33
c) Holistische und prozedurale Ansätze in der europäischen Rechtswissenschaft	36
<i>II. Integration als deskriptiver Begriff</i>	<i>37</i>

C. Legitimität	40
I. <i>Legitimität und Legitimitätsglaube: Max Webers Beschreibung legitimer Herrschaft</i>	42
1. Der Versuch einer soziologischen Generaltheorie	44
2. Legitimitätsglaube	46
3. Idealtypen legitimer Herrschaft	47
a) Typisierung auf der Ebene der Ordnung	49
b) Grenzen der Idealtypen als Analyseinstrumente	52
II. <i>Legitimität und Legitimitätserzählung</i>	56
1. Legitimität als Akzeptanz	58
2. Legitimitätserzählungen als Vermittler individueller Akzeptanz von Herrschaft	59
a) Legitimation durch Erzählung	59
aa) Zum Begriff der Erzählung	63
bb) Erzählung und politische Ordnung	66
(1) Komplexitätsreduktion	66
(2) Rationalisierung von Herrschaft	67
(3) Vermittlung individueller Akzeptanz	69
b) Legitimität und Geschichtlichkeit der Erzählung	70
D. Integration durch Recht?	78
I. <i>Legitimität und Legitimitätserzählungen in der Europäischen Union</i>	79
1. Rückgriff auf eine Erzählung des Rechts als Erzählung über Grundrechte und Demokratie	80
a) Rechtsbegriff	81
b) Ideen des Rechts	84
aa) Rule of Law	85
(1) Die Rule of Law als völkerrechtliches Ideal	86
(2) Rule of Law und Europäische Einigung	90
(a) Akademische Perspektive: Die Integration Through Law School	90
(b) Institutionelle Perspektive: Justizkultur am Europäischen Gerichtshof	92
bb) Rechtsstaatlichkeit	95
(1) Ursprünge der Rechtsstaatlichkeitsidee im 19. Jahrhundert: Ordnungsbezogener Liberalismus	96
(2) Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik: Die Verfassung als holistische „Wertordnung“	99
2. Rechtsstaatlichkeits- und Rule of Law-Ideen in der Rechtsgemeinschaft	100
3. Entwicklungslinien der Rechtsgemeinschaft	105

<i>II. Legitimität und Recht</i>	109
1. Rechtstheoretische Perspektiven auf eine Legitimität kraft Legalität – oder auch: Die Einsamkeit der Rechtstheorie	110
a) Weimarer Debatte	111
aa) Kelsens Ansatz in Grundzügen	115
bb) Theoretische Kritik an Kelsen (1): Der Neuhegelianismus Smends und Hellers	121
(1) Smend	124
(2) Heller	131
cc) Theoretische Kritik an Kelsen (2): Der Etatismus Carl Schmitts	137
dd) Recht und politische Umgebung in der Weimarer Debatte: Divergierendes Ordnungsdenken zwischen Kelsen und seinen Kritikern	142
b) US-amerikanische Debatte	148
aa) Hart	149
bb) Fuller	157
c) Introspektion der Rechtstheorie: Begriffsarbeit zwischen Recht und Moral	163
2. Legitimität durch Stabilisierung	165
a) Außenansichten (1): Joseph Raz' ideale Herrschaft des Rechts	166
b) Außenansichten (2): Max Weber und die Stabilisierung von Politik durch Recht	172
<i>III. Potentiale und Grenzen von Integration durch Recht</i>	175
1. Integration durch Recht und europäische Rechtsgemeinschaft	175
a) Recht und Erzählungen des Rechts als Bestandteile politischer Legitimitätserzählungen	177
aa) Holistische Rechtstheorien und Erzählungen des Rechts ...	177
bb) Legitimationsleistung des Rechts im Rahmen politischer Ordnungserzählungen	180
b) Perspektive und Problematik der Rechtsgemeinschaft als europäische Ordnungserzählung	182
c) Die Werterechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs als Testfall für die Rechtsgemeinschaft	184
2. Europäische Integration durch Recht?	188
Literatur	193
Sachregister	213

A. Rechtsgemeinschaft

I. Allen alle Freiheit Paduas

Am 12. März 1962 hält Walter Hallstein eine Rede an der Universität Padua. Für seine Verdienste um die Europäische Einigung wird ihm in Padua die Ehrendoktorwürde der Universität verliehen.¹ In der Aula Magna wird sich eine gespannte Stille über das Publikum gelegt haben, unterbrochen nur hier und da von einem Räuspern, einem Rascheln von Anzugstoff, einem geflüsterten Wort, als Hallstein ans Rednerpult tritt. Über den Köpfen seiner Zuhörer blinken ihm hunderte goldglänzende Wappen von den Wänden des Prunksaals entgegen. Hallstein lässt den Moment auf sich wirken und hebt an.

„Bewegt und voller Dankbarkeit ergreife ich das Wort [...]. Voller Dankbarkeit, weil die Ehre, die mir heute durch den Herrn Dekan der Rechtsfakultät zuteil wird, in mir tief den Lehrer des Rechts berührt [...]. Bewegt bin ich, weil, wenn es eine Universität in der Welt gibt, die über sieben Jahrhunderte hindurch dem Leitspruch der ihr von ihren Begründern verliehen wurde, treu geblieben ist, dies die Universität von Padova ist, diese ausgesprochen europäische Universität.“²

Hallstein ist in seinem Element. Hier, in diesem Saal, vor diesem Publikum spricht er nicht nur als Europapolitiker, sondern ebenso als Rechtsgelehrter. Die letztere Eigenschaft, die ihm Zeitgenossen aufgrund seines „professoralen“ Habitus nicht selten zum Vorwurf machen,³ ist für Hallstein auch jetzt, als Politiker, noch immer Berufung. Seine Vorstellungen eines föderal organisierten Europa,⁴ befördert und zusammengehalten durch die Kraft des Rechts, die er auch hier in Padua als große Linien zeichnet, lassen seinen wissenschaftlichen Referenzrahmen ebenso erkennen wie sein eigenes an deutscher Rechtsdogmatik geschultes Denken⁵.

¹ S. *Schorkopf*, *Der Europäische Weg*, 3. Aufl. 2020, 135.

² *Hallstein*, *Die EWG – eine Rechtsgemeinschaft*, in: Oppermann (Hrsg.), *Walter Hallstein, Europäische Reden*, Stuttgart 1979, 341 (341 f.).

³ S. *Loth/Wallace/Wessels*, *Einleitung*, in: dies. (Hrsg.), *Walter Hallstein – Der vergessene Europäer?*, 1995, 13 (14); *Vaucher*, *Brokering Europe*, 2015, 25 m.w.N.

⁴ S. insbesondere *Hallstein*, *Der unvollendete Bundesstaat*, 1969.

⁵ S. zu rechts- und gesellschaftswissenschaftlichen Prägungen in Hallsteins Europapolitik eindrücklich *Vaucher*, *Brokering Europe*, 2015, 24 f. sowie *White*, *Theory Guiding Practice*, *Journal of European Integration History* 9 (2003), 111 (113 ff.) und *Bärenbrinker*, *Hallsteins Europakonzeption vor seinem Amtsantritt bei der Kommission*, in: *Loth/Wallace/Wessels*

Hallstein ist seit vier Jahren Präsident der Europäischen Kommission. Noch über ein Jahrzehnt länger, schon seit der Zeit des Schuman-Plans und den Verhandlungen zum Vertrag von Paris ist er eine Zentralfigur der neuen Europapolitik. Auch wenn er manchen als wenig nahbar, als klug, aber technokratisch gilt⁶: Er ist auf europäischer Ebene bestens vernetzt, mit Jean Monnet nicht nur geistig verbunden, sondern auch befreundet,⁷ und weiß seine Pläne durch gute Vorbereitung und rhetorisches Geschick umzusetzen. Die Universität Padua scheint ihm ein in besonderer Weise passender Ort zu sein, um eine Idee zu entfalten, die dem europäischen Einigungsprozess bis in die Gegenwart prägende Gestalt verleiht. Die Rede ist von der Rechtsgemeinschaft.

„Tatsächlich umschließt der Leitspruch [der Universität Padua] ‚Universa universis patavina libertas‘ das Wertvollste der universellen Orientierung der europäischen ‚Studien‘, deren Beispiel sämtliche Universitäten der Welt zu folgen versucht haben. Die Erwähnung der ‚Freiheit‘, die in dem Leitspruch dieser Universität enthalten ist, macht deutlich, daß es keine Universalität der Kultur ohne Freiheit geben kann.“⁸

Die Substanz dieser „universalen“ Kultur europäischer Prägung, die sich an der Universität Padua seit dem 13. Jahrhundert herauszubilden beginnt, erblickt Hallstein im Recht als einer Art gemeinsamen Sprache, die aufgrund ihrer in Europa weit verzweigten römischrechtlichen Wurzeln für unterschiedliche Völker und Gesellschaften anschlussfähig war. Dies spiegelt sich aus seiner Sicht auch in der Universität Padua als Institution:

„Diese ehrwürdige Universität verdankt ihren Ursprung einigen Rechtsgelehrten, die sich zusammenfanden, um das bürgerliche Recht als eine Gesamtheit von Regeln zu erforschen und zu lehren, die für die gesamte damalige Gesellschaft ohne Rücksicht auf politische Grenzen oder auf die Unterschiedlichkeit von Sprache und Gebräuchen Gültigkeit besaßen.“⁹

Diese Arbeit hätte der gesamten zivilisierten Welt gegolten – dem damaligen Europa. Und so führt Hallstein auch den Leitspruch der Universität, der sich mit „Allen alle Freiheit Paduas“ übersetzen lässt, auf die Rechtswissenschaft als die-

(Hrsg.), Walter Hallstein – Der vergessene Europäer?, 1995, 107 (107, 116 f.). Zu rechtswissenschaftlichen Einflüssen aus seiner Zeit als Professor in Frankfurt *Mestmäcker*, Die Grundlagen einer europäischen Ordnungspolitik an der Universität Frankfurt/Main, in: Zuleeg (Hrsg.), Der Beitrag Walter Hallsteins zur Zukunft Europas, 2003, 12 sowie *Rehbinder*, Die Grundlegung einer europäischen Ordnungspolitik an der Universität Frankfurt am Main, a.a.O., 21.

⁶ S. *Loth/Wallace/Wessels*, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), Walter Hallstein – Der vergessene Europäer?, 1995, 13 (14); *Schönwald*, Walter Hallstein, 2017, 9 f.

⁷ *White*, Theory Guiding Practice, Journal of European Integration History 9 (2003), 111 (114); *Monnet*, Erinnerungen, 1978, 405.

⁸ *Hallstein*, Die EWG – eine Rechtsgemeinschaft, in: Oppermann (Hrsg.), Walter Hallstein, Europäische Reden, Stuttgart 1979, 341 (342).

⁹ *Hallstein*, Die EWG – eine Rechtsgemeinschaft, in: Oppermann (Hrsg.), Walter Hallstein, Europäische Reden, Stuttgart 1979, 341 (342).

jenige Disziplin zurück, die als verbindendes Element der „universalen“ europäischen Kultur Fortschritt in Wissenschaft und Gesellschaft erst ermöglicht habe.

Das aktuelle europäische Einigungsprojekt zeichnet Hallstein sodann auf der Leinwand dieses großen historischen Panoramas. Universalität und Freiheit seien nämlich auch die „metajuristischen Grundsätze“ gewesen, die die „Initiatoren des europäischen Zusammenschlusses beseelt“ hätten. Und: „Universalität und Freiheit sind heute die mittelbaren und unmittelbaren Ziele dieser *Rechtsgemeinschaft* [Hervorh. d. Verf.], die sich europäische Wirtschaftsgemeinschaft nennt.“ Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sei „Rechtsgemeinschaft“ in dreierlei Hinsicht: Sie sei „[...] Schöpfung des Rechts, [...] Quelle des Rechts, und, [...] nach ihrer ideellen Zielsetzung [...] eine Verwirklichung der Rechtsidee.“¹⁰

II. Die Rechtsgemeinschaft als europäische Idee

Der Zusammenschluss europäischer Staaten als Rechtsgemeinschaft¹¹ – diese Idee, geprägt durch Walter Hallstein,¹² zählt bis heute zu den wirkmächtigsten Erzählungen der europäischen Einigung. Das Recht wird darin zum zentralen Mittler zwischen unterschiedlichen politischen Ordnungen, während es zugleich

¹⁰ S. insgesamt *Hallstein*, Die EWG – eine Rechtsgemeinschaft, in: ders., Europäische Reden, 1979, 341 (passim sowie insbesondere 342 f.).

¹¹ Der Begriff „Rechtsgemeinschaft“ selbst ist noch älter als die Europäische Einigung. Er findet sich prominent etwa bereits bei *Smend*, Verfassung und Verfassungsrecht (1928), in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 4. Aufl. 2010, 119 (207), bei *Schönfeld*, Die Revolution als Rechtsproblem, AöR 51 (1927), 161 (177), bei *Wenzel*, Der Begriff des Gesetzes in der Reichsverfassung, in: VVDStRL 4 (1928), 136 (u.a. 140, 148, 152) sowie bei *Jerusalem*, Der Staat, 1935, 136 ff., der im selben Buch versucht, den Begriff an die NS-Ideologie anzuschließen (311 ff.). S. auch zur Kritik am Gemeinschaftsbegriff in der Rechtswissenschaft aufgrund seiner „gegensatzaufhebenden“ Eigenschaften *Lepsius*, Die gegensatzaufhebende Begriffsbildung, 1994, 56 ff. sowie in jüngerer Zeit mit Blick auf die europäische Rechtsgemeinschaft *Klinder*, Was ist die europäische Rechtsgemeinschaft?, Verfassungsblog v. 25.6.2020, <https://verfassungsblog.de/was-ist-die-europaeische-rechtsgemeinschaft-nichts-alles/<15.1.2023>>, dem ich zur Begriffsgeschichte entscheidende Hinweise verdanke. Die Kritik am Begriff, die sich auf seine ideologische Verwendung konzentriert, ist sicher berechtigt, erschöpft sich aber zugleich hierin anstatt die Funktionsweise derartiger Ideologien näher zu untersuchen.

von der Groeben, Walter Hallstein als Präsident der Kommission, in: Loth/Wallace/Wesels (Hrsg.), Walter Hallstein – Der vergessene Europäer? 1995, 121 (123). S. hierzu im Übrigen, statt vieler, *Mayer*, Europa als Rechtsgemeinschaft, in: Schuppert/Pernice/Halter (Hrsg.), Europawissenschaft, 2005, 429 (430) sowie *von Bogdandy*, Jenseits der Rechtsgemeinschaft, EuR 2017, 487 (489 f. m.w.N. in Fn. 10). Kritisch zum Begriff der Gemeinschaft hier bereits *Ipsen*, Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1972, 196 f.

¹² Zur Etablierung des Begriffs im europäischen Kontext durch Walter Hallstein *Pernice*, Begründung und Konsolidierung der Europäischen Gemeinschaft als Rechtsgemeinschaft, in: Zuleeg (Hrsg.), Der Beitrag Walter Hallsteins zur Zukunft Europas, 2003, 56 (56 f.); s.

die zu großen Teilen erst noch zu verwirklichende europäische Ordnung bereits zu verkörpern scheint. Bei diesem Unternehmen der Europäischen Einigung als Rechtsgemeinschaft spielt die Dimension des Rechts als Herrschaftsinstrument eine mindestens ebenso bedeutende Rolle wie die des Rechts als Kulturtechnik. Die Autorität des Rechts ermöglicht die Durchsetzung politischer Entscheidungen der europäischen Ebene. Gleichzeitig soll das Recht in Form eines Diskurses zwischen Europa und seinen Mitgliedstaaten das notwendige Gleichgewicht zwischen den Autoritätsansprüchen des Gesamten und seiner Glieder vermitteln.¹³

Zu der Zeit als Hallstein in Padua über die Rechtsgemeinschaft spricht, ist ein geeintes Europa mit einer gemeinsamen politischen Ordnung noch keine Realität. Und auch wenn seit den Tagen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) in jedem Jahrzehnt weitere, bedeutende politische Einigungsschritte erzielt wurden, ist der Weg der politischen Einigung bis heute umkämpft und ungewiss. Das Versprechen einer gemeinsamen, einheitlichen und tragfähigen europäischen Ordnung, die das Recht ermöglichen soll, richtet sich also – damals wie heute – vor allem an die Zukunft.

In diesem Prozess mit offenem Ausgang, der immer wieder auch Rückschläge erfahren hat, geht aber auch die Verständigung in der Sprache des Rechts nicht ohne Reibungen und Widersprüche vonstatten. Dies gilt umso mehr, als dass in der Rechtsgemeinschaft das Recht der Gemeinschaft den Weg auch zur weitergehenden politischen Einigung weisen soll. Dort, wo die Geltungsansprüche europäischen und nationalen Rechts in Konflikt geraten, geht es daher aus der Sicht der Rechtsgemeinschaft nicht nur um einzelne Rechtsfragen. Immer steht auch die Frage im Raum, ob ihr Versprechen eingehalten werden kann, durch das europäische Recht die politische Einigung voranzubringen. Im Ringen um das Erreichen konkreter Einigungsziele im Einzelfall muss sich dabei jeweils die Tragfähigkeit der gemeinsamen Rechtsidee erweisen, als deren Verwirklichung die Einigungsschritte zu sehen sein sollen.

Die Rechtsgemeinschaft bildet damit zugleich Ausgangspunkt und Ziel von „Integration durch Recht“. Um die weitere politische Einigung durch Recht zu erreichen schöpft man in der Rechtsgemeinschaft aus den Quellen gemeinsamer Wertvorstellungen und macht das Recht zu deren Medium. Wo dieses Unterfangen an Grenzen stößt, ausfranst in politischen Machbarkeiten, stellt sich auch die Frage nach der Leistungsfähigkeit von Integration durch Recht immer wieder neu. Dieser Frage möchte sich die vorliegende Arbeit stellen.

hierzu auch *Vofßkuhle*, „Integration durch Recht“, in: ders., *Europa, Demokratie, Verfassungsgerichte*, 2021, 83 (84); *von Bogdandy*, *EuR* 2017, 487 (489 f.) sowie nun auch eingehend *ders.*, *Strukturwandel des öffentlichen Rechts*, 2022, 52 ff.

¹³ Vgl. *Cappelletti/Seccombe/Weiler*, Introduction, in: dies. (Hrsg.), *Integration Through Law*, Vol. 1, Book 1, 1986, 4.

III. Ein Grenzphänomen zwischen Recht und Politik

Integration durch Recht ist ein Grenzphänomen zwischen Recht und Politik. Um zu untersuchen, ob und wenn ja welchen Beitrag das Recht zur Herstellung und Erhaltung eines politischen Gemeinwesens leistet, ist eine Außenperspektive auf das Recht erforderlich, die sich deskriptiv der Funktionsweise des Rechts im Politischen annähert. Im Kontext der Europäischen Einigung ist die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit Integration durch Recht bislang allerdings vor allem normativ mit der Frage befasst, wie das Recht zur weiteren politischen Integration bestmöglich beitragen kann. Ob als „Law of Integration“¹⁴ oder nach den Lehren der „Integration Through Law School“¹⁵ – die Ermöglichung einer weitergehenden Einigung hat fast durchweg axiomatischen Charakter; das politische Ziel wird zum rechtswissenschaftlichen Programm¹⁶. Unter dem Eindruck jüngerer „Rechtsstaatlichkeitskrisen“ wird dabei zwar zuweilen der Nutzen des Rechtsgemeinschaftsbegriffs für die weitere politische Integration durch Recht in Zweifel gezogen.¹⁷ Doch abgesehen davon, dass Begriffsalternativen wie der eines „europäischen Rechtsraums“¹⁸ ebenjenes entscheidende Versprechen einer „Gemeinschaft im Recht“ fehlt, wird auch hier jedenfalls das Ziel einer durch Recht herzustellenden politischen Einheit Europas nicht aufgegeben¹⁹.

Die angesprochenen „Rechtsstaatlichkeitskrisen“ geben allerdings auch jenseits dieser programmatischen Ansätze Anlass, sich zunächst aus theoretischer Sicht über die Leistungsfähigkeit des Rechts für die Zwecke politischer Integration zu vergewissern. Hierzu nimmt diese Arbeit die notwendige deskriptive Perspektive ein. Im Rahmen der folgenden Untersuchung wird dabei zunächst zu zeigen sein, dass es beim Vorgang politischer „Integration“ um die performative Herstellung und Erhaltung politischer Legitimität geht (dazu B.). Die Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen von „Integration durch Recht“ wirft also die Frage nach der legitimierenden Kraft des Rechts, bzw. nach einer „Legitimität kraft Legalität“ auf (dazu D.).

Für diese Untersuchung bietet die Europäische Einigung einen besonderen Anschauungsrahmen. Schon auf der nationalen Ebene, in den europäischen Mit-

¹⁴ *Pescatore*, *The Law of Integration*, 1974.

¹⁵ Cappelletti/Secombe/Weiler (Hrsg.), *Integration Through Law*, Bd. 1–5, 1986 ff.

¹⁶ S. auch *Haltern*, *Integration durch Recht*, in: Bieling/Lerch (Hrsg.), *Theorien der Europäischen Integration*, 2005, 399 (399).

¹⁷ *von Bogdandy*, *Jenseits der Rechtsgemeinschaft*, *EuR* 2017, 487 (492 und passim).

¹⁸ *von Bogdandy*, *Jenseits der Rechtsgemeinschaft*, *EuR* 2017, 487 (492).

¹⁹ *von Bogdandy*, *Jenseits der Rechtsgemeinschaft*, *EuR* 2017, 487 (510). S. in dieser Richtung nun auch *ders.*, *Strukturwandel des öffentlichen Rechts*, 2022, 16 f., 135 f., hier allerdings mit einem caveat (16): „Ich schreibe nicht in hegelianischem Fortschrittsvertrauen: Der weitere Strukturwandel des europäischen öffentlichen Rechts kann in viele Richtungen gehen [...].“

gliedstaaten, ist die Rolle des Rechts für die Legitimität von Herrschaft (dazu C.) mitunter derart festgelegt, dass das Recht deren Ideale von individueller Freiheit, Würde und Demokratie selbst zu verkörpern scheint.²⁰ „Integration durch Recht“ wird so zur Selbsterhaltungstechnik der politischen Ordnung. Doch die Erzählung der Rechtsgemeinschaft geht – als europäische Ordnungserzählung – darüber noch hinaus: Das Recht soll die politische Ordnung, auch in einer idealisierten Form, nun nicht mehr lediglich abbilden. Vielmehr sollen hier, als „Verwirklichung der Rechtsidee“²¹, durch Recht über die bestehende Ordnung hinaus neue politische Handlungsspielräume erschlossen werden. Aus theoretischer Perspektive lässt sich anhand dieser Erweiterungen jenseits des Bestehenden besonders deutlich sichtbar machen, inwiefern das Recht zu politischer Legitimität beiträgt. Mit Blick auf Geschichte und Gegenwart des Europäischen Einigungsprozesses wird auf diese Weise nachvollziehbar, wo „Integration durch Recht“ an ihre Grenzen gerät.

IV. Impulse und Momentum eines europäischen Rechtsdenkens

Als Hallstein in Padua die Idee der europäischen Rechtsgemeinschaft skizziert, ist die „Schlüsselrolle“²², die dem Recht für das Europäische Projekt zukommen soll, in der Brüsseler Bürokratie bereits festgelegt. Hierfür verantwortlich ist ein Zusammenspiel unterschiedlicher Personen – Juristen – an entscheidenden Stellen innerhalb der Institutionen, die dasselbe Ziel, ein supranationales politisches Gemeinwesen, verfolgen.²³ Hallstein, dessen *politischer* Einsatz für eine vertiefte europäische Integration auf einer Lesart der Verträge als *Verfassung* Europas beruht,²⁴ findet entscheidende Unterstützung für seine Politik in dem gemeinsa-

²⁰ Zu den Einflüssen verschiedener Erzählungen vom Recht in Europa auf die Erzählung der Rechtsgemeinschaft unten, D.I.

²¹ *Hallstein*, Die EWG – eine Rechtsgemeinschaft, in: Oppermann (Hrsg.), Walter Hallstein, Europäische Reden, Stuttgart 1979, 341 (343).

²² *Pernice*, Begründung und Konsolidierung der Europäischen Gemeinschaft als Rechtsgemeinschaft, in: Zuleeg (Hrsg.), Der Beitrag Walter Hallsteins zur Zukunft Europas, 2003, 56 (56).

²³ Die Erforschung der (rechts-)geschichtlichen Grundlagen der europäischen Einigung unter diesem Aspekt hat eine beträchtliche Entwicklung erfahren. Zentral sind unter anderem die Arbeiten der sogenannten New Legal Historians, die das vorherrschende Narrativ der europäischen Integration bzw. „Integration durch Recht“ anhand historischer Quellenstudien hinterfragen und sich dabei z.T. entschieden kritisch gegenüber dieser Integration als „ideologischem Projekt“ positionieren. Hierzu näher unten, D.I.1.a). S. im Übrigen bereits *Alter*, Establishing the Supremacy of European Law, 2001. Mit einem Überblick hierzu sowie zu der mit dem Ansatz der „New Legal Historians“ verbundenen Gefahr ebenso ideologisch vorgeprägter Ergebnisse *Schorckopf*, Rechtsgeschichte der europäischen Integration, JZ 2014, 421 (426 f. m.w.N.).

²⁴ S. hier nur *Hallstein*, Der unvollendete Bundesstaat, 1969, 39 ff.; dazu auch *Vauchez*, Brokering Europe, 2015, 28.

men Juristischen Dienst der Exekutivorgane der drei Europäischen Gemeinschaften (EGKS, Euratom und EWG) unter der Leitung von Michel Gaudet, einem dezidierten Verfechter eines europäischen Föderalismus²⁵.²⁶ Der Juristische Dienst ist eng in die Geschäfte der jeweiligen Führungsebenen der Gemeinschaften eingebunden²⁷ und dient als einheitliche Ressource für die Auslegung der Verträge.²⁸

Einen Resonanzraum finden diese Ideen in einer sich in dieser Zeit formierenden Europarechtswissenschaft. In deren Entstehungsprozess spielt wiederum Michel Gaudet eine zentrale Rolle. Die Völkerrechtslehre der Zeit erkennt vor allem Staaten als Völkerrechtssubjekte an und begegnet daher einem supranationalen Anspruch der neuen europäischen Rechtsordnung überwiegend mit Ablehnung.²⁹ Gaudet erkennt, dass sich in diesem geistigen Umfeld Vorstellungen von einer europäischen Rechtsordnung mit konstitutionellen Zügen nicht durchsetzen werden und strebt daher nach der Erschaffung einer Europarechtswissenschaft als neuer, transnationaler wissenschaftlicher Disziplin.³⁰ Zentrales Ele-

²⁵ S. hierzu etwa den Briefwechsel zwischen Michel Gaudet und dem amerikanischen Rechtsanwalt Donald Swatland bei *Bailleux*, Michel Gaudet as a Law Entrepreneur: The Role of the Legal Service of the European Executives in the Invention of EC Law and the Birth of the Common Market Law Review, CMLR 50 (2013), 359 (371 ff.). S. hierzu auch *Boerger/Rasmussen*, Transforming European Law, European Constitutional Law Review 10 (2014), 199 (203 f., 209).

²⁶ Hierzu insgesamt *Vaucher*, Brokering Europe, 2015, 24 ff. Zur Rolle des Juristischen Dienstes für die Entwicklung der europäischen Integration und einer europäischen Rechtspraxis *Rasmussen*, Establishing a Constitutional Practice of European Law: The History of the Legal Service of the European Executive, 1952–65, Contemporary European History 21 (2012), 375 sowie *Bailleux*, Michel Gaudet as a Law Entrepreneur: The Role of the Legal Service of the European Executives in the Invention of EC Law and the Birth of the Common Market Law Review, CMLR 50 (2013), 359, jew. passim. S. auch *Boerger/Rasmussen*, Transforming European Law, European Constitutional Law Review 10 (2014), 199 (203 ff.) sowie weitere Arbeiten der „New Legal Historians“ (Fn. 23), die mehrheitlich auf den Juristischen Dienst der Kommission eingehen.

²⁷ S. *Gaudet* in einem Interview mit Gérard Bossuat vom 10.1.1998, EUI INT 603, zu finden über die Historischen Archive der Europäischen Union am European University Institute, https://archives.eui.eu/en/oral_history/#AllInterviews <15.1.2023>: „Il faut vous dire aussi que dès la Haute Autorité de la CECA, puis dans la Commission CEE pendant les années 60 que j’ai vécues, le service juridique était présent à toutes les réunions de l’Exécutif parce que tout le monde cherchait ce qu’il était possible de faire dans le respect du droit communautaire. Dans les séances de la Haute Autorité nous étions constamment interrogés [...], ‚le Traité permet-il de faire cela?‘ ‚Peut-on interpréter le Traité en ce sens?‘“.

²⁸ *Vaucher*, Brokering Europe, 2015, 32.

²⁹ S. *Byberg*, A Miscellaneous Network, American Journal of Legal History 57 (2017), 142 (145 f.) mit einem Hinweis auf die Konferenz von Stresa 1957: Dorthin hatte die Kommission führende Völkerrechtswissenschaftler geladen, um die Gründung der neuen supranationalen Rechtsordnung wissenschaftlich zu fundieren – ein Versuch, der fehlschlug. Die rechtlichen Grundlagen der EGKS wurden, wenn auch ihre Besonderheit anerkannt wurde, im Wesentlichen als herkömmliches Völkerrecht klassifiziert. S. hierzu auch *Bailleux*, Michel Gaudet, a Law Entrepreneur, CMLR 50 (2013), 359 (362 f. m. Fn. 17).

³⁰ *Byberg*, A Miscellaneous Network, American Journal of Legal History 57 (2017), 142

ment seiner Pläne ist die Gründung einer europäischen Vereinigung für Europarecht, unter deren Dach sich entsprechende nationale Verbände organisieren sollen.³¹ Eine erste nationale Europarechtsvereinigung existiert bereits seit 1954 in Frankreich: die *Association des Juristes Européens*, AJE.³² Ihrem Vorbild folgend werden ab dem Jahr 1958, im Fall Deutschlands und der Niederlande unmittelbar angestoßen und gefördert durch Gaudet und den Juristischen Dienst der Kommission,³³ fünf weitere nationale europarechtliche Vereinigungen mit teils sehr unterschiedlichem Charakter gegründet.³⁴ Mit Ausnahme der deutschen *Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht* mit ihrem rein akademischen Charakter bestehen die übrigen Organisationen vornehmlich aus Praktikern.³⁵ Auch wenn in diesen teils sehr unterschiedliche Positionen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung sowie der Ziele der normativen Integration vertreten werden, teilen die nationalen Organisationen sämtlich den Glauben an die Potentiale des Rechts im europäischen Integrationsprozess.³⁶ Diese gemeinsame Überzeugung bildet die Basis für die Gründung der *Fédération internationale pour le droit européen* (FIDE) auf ihrem ersten Kongress vom 12.–14. Oktober 1961.³⁷

1962, das Jahr von Hallsteins Rede an der Universität Padua, ist dasselbe, in dem die Rechtssache *Van Gend & Loos*³⁸ beim Europäischen Gerichtshof anhängig wird. Gegenstand des Verfahrens ist die unmittelbare Anwendbarkeit einer Bestimmung des Vertrags über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG-Vertrag) für den Einzelnen. Konkret geht es um die Frage, ob sich das niederländische Transportunternehmen *Van Gend & Loos*, um sich rechtlich gegen die

(146); dazu auch *Kemmerer*, Nachdenken über Vand Gend en Loos, <https://verfassungsblog.de/nachdenken-uber-van-gend-en-loos-reflexionstag-beim-eugh/> <15.1.2023>.

³¹ *Byberg*, A Miscellaneous Network, *American Journal of Legal History* 57 (2017), 142 (146 m. Fn. 24).

³² S. zu dieser Organisation eingehend – und zurückhaltend bzgl. ihres Einflusses auf die französische Europarechtswissenschaft in ihren Anfangsjahren *Bernier*, *Constructing and Legitimizing*, *Contemporary European History* 21 (2012), 399 (400 ff.). Einen Gewinn an Mitgliedern seit dem Abschluss der Römischen Verträge notiert *Byberg*, A Miscellaneous Network, *American Journal of Legal History* 57 (2017), 142 (146 f.).

³³ *Rasmussen*, *Establishing a Constitutional Practice of European Law*, *Contemporary European History* 21 (2012), 375 (384).

³⁴ *Byberg*, *American Journal of Legal History* 57 (2017), 142 (149); s. auch *Boerger/Rasmussen*, *Transforming European Law*, *European Constitutional Law Review* 10 (2014), 199 (205).

³⁵ Dazu *Byberg*, A Miscellaneous Network, *American Journal of Legal History* 57 (2017), 142 (149).

³⁶ *Byberg*, A Miscellaneous Network, *American Journal of Legal History* 57 (2017), 142 (149), die im Duktus der „New Legal Historians“ in diesem Kontext von „ideological adherence to European integration“ der Organisationen spricht.

³⁷ *Byberg*, A Miscellaneous Network, *American Journal of Legal History* 57 (2017), 142 (149).

³⁸ EuGH, Urt. v. 5.2.1963, C-26/62, ECLI:EU:C:1963:1.

Erhöhung eines nationalen (niederländischen) Einfuhrzolls zur Wehr zu setzen, auf die Warenverkehrsfreiheit gemäß Art. 12 EWGV berufen kann.³⁹

Davon, ob sich der Einzelne vor nationalen Gerichten auf gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen berufen kann, hängt die effektive Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts entscheidend ab.⁴⁰ Diese Bedeutung subjektiver europäischer Rechte wird getragen und potenziert durch ein effektives Rechtsschutzsystem, innerhalb dessen dem durch den EWG-Vertrag eingeführten Vorabentscheidungsverfahren die größte Bedeutung zukommt.⁴¹ Durch die Vorlage einzelner Rechtsfragen des Gemeinschaftsrechts an den Europäischen Gerichtshof sichert das Vorabentscheidungsverfahren die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten ab. Zum wirkmächtigen Instrument der Verbreitung und Durchsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten wird es, sofern es dem Einzelnen möglich wird, sich vor nationalen Gerichten als Kläger auf subjektive europäische Rechte zu berufen.⁴²

Als Präsident der EWG-Kommission vertritt Hallstein von Beginn an die Auffassung, das Vertragsrecht müsse nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch den Einzelnen unmittelbar binden.⁴³ Als nun die niederländische Tariefkommission von Amsterdam⁴⁴ dem Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache *Van Gend & Loos* insbesondere die Frage zur Vorabentscheidung vorlegt, ob Art. 12 des EWG-Vertrages für den Einzelnen unmittelbar anwendbar sei, erkennt der Juristische Dienst unter Gaudet die Bedeutung, die in dieser Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts liegt.⁴⁵

Dabei erscheint eine Vorlage gerade aus den Niederlanden als Präzedenzfall besonders günstig: Seit einer Verfassungsreform in den fünfziger Jahren gelten dort unmittelbar anwendbare Bestimmungen des Völkerrechts gegenüber dem nationalen Recht als vorrangig.⁴⁶ Und aus europäischer Sicht wirkungsvoll ist die

³⁹ EuGH, Urt. v. 5.2.1963, C-26/62, ECLI:EU:C:1963:1.

⁴⁰ S. mit Bezug auf das heute geltende Unionsrecht *Haltern*, Europarecht, Bd. II, 3. Aufl. 2017, Rn. 587.

⁴¹ Dazu auch *Haltern*, Europarecht, Bd. II, 3. Aufl. 2017, Rn. 587.

⁴² S. auch *Haltern*, Europarecht, Bd. II, 3. Aufl. 2017, Rn. 587, der in diesem Zusammenhang den Begriff der Rechtsgemeinschaft gebraucht: „Somit besteht eine der Grundvoraussetzungen des Vorabentscheidungsverfahrens – und damit der Rechtsgemeinschaft Europäische Union in der Form, wie wir sie heute kennen – genau darin, dass sich Individuen im nationalen Gerichtsprozess auf das Unionsrecht berufen können.“

⁴³ *von der Groeben*, Walter Hallstein als Präsident der Kommission, in: Wilfried Loth, William Wallace, Wolfgang Wessels (Hrsg.), Walter Hallstein – Der vergessene Europäer?, 1995, 121 (132).

⁴⁴ Eine Gerichtsbarkeit für Zollsachen mit der speziellen Zuständigkeit u.a. für Einfuhrabgaben; dazu *Figgenger*, Europäisches Zollrecht in der niederländischen Rechtsprechung, 2001, 9 ff., 11.

⁴⁵ *Byberg*, A Miscellaneous Network: The History of FIDE 1961–94, *American Journal of Legal History* 57 (2017), 142 (152 m.w.N.); *Rasmussen*, Establishing a Constitutional Practice of European Law, *Contemporary European History* 21 (2012), 375 (386 f.).

⁴⁶ Dazu *Byberg*, A Miscellaneous Network, *American Journal of Legal History* 57 (2017),

unmittelbare Anwendbarkeit europäischen Rechts natürlich nur, sofern es in der Normenhierarchie der Mitgliedstaaten dem jeweiligen nationalen Recht übergeordnet ist.⁴⁷ Das völkerrechtlich monistische System der Niederlande ermöglicht es dem Europäischen Gerichtshof in diesem Fall, über die unmittelbare Anwendbarkeit des Vertragsrechts zu entscheiden, ohne dabei zugleich auch über die Frage des Vorrangs von Gemeinschaftsrecht gegenüber nationalem Recht entscheiden zu müssen.⁴⁸

In seinen sachlichen Nuancen fällt das Urteil dennoch, jedenfalls einerseits, deutlich konservativer aus, als es in seiner heutigen Rezeption oft den Anschein hat.⁴⁹ In der Frage, in welchem Umfang Primärrechtsnormen unmittelbar anwendbar sein sollen, bleibt der Europäische Gerichtshof zurückhaltend und erklärt nur Art. 12 EWGV für unmittelbar anwendbar.⁵⁰ Die Vorschrift, die einseitige Zollerhöhungen verbietet, soll auch deshalb unmittelbar anwendbar sein, weil sie den Mitgliedstaaten in hinreichend bestimmter Weise lediglich ein Tätigwerden untersagt und ihnen kein Tun abverlangt.⁵¹

Damit bleibt der Gerichtshof zwar hinter den weitreichendsten Hoffnungen zurück;⁵² allerdings hatte sich auch die Kommission im Verfahren jedenfalls nicht ausdrücklich dazu positioniert, in welchem Umfang Bestimmungen des Primärrechts ihrer Auffassung nach unmittelbar anwendbar sein sollten.⁵³ Der dennoch in ihrer Tendenz radikalen Position der Kommission und ihres Juristischen Dienstes, die einer föderalen Lesart des Gemeinschaftsrechts nahe kommt,⁵⁴ stehen vor dem Gerichtshof die Stellungnahmen Deutschlands, Belgiens und der Niederlande gegenüber, die eine unmittelbare Anwendbarkeit des Primärrechts sämtlich rundheraus ablehnen⁵⁵. Berichten zufolge besteht zudem auch innerhalb der Richterschaft nur eine knappe Mehrheit für die unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 12 EWGV.⁵⁶ Nach außen wie nach innen testet der Gerichtshof mit

142 (151); s. auch *Haltern*, *Europarecht*, Bd. II, 3. Aufl. 2017, Rn. 614, auf dessen Analyse des Urteils (a.a.O., Rn. 605 ff.), die aus der breiten Masse der Literatur hierzu durch ihre nüchterne Präzision heraussteicht, in diesem Abschnitt noch häufiger zu verweisen sein wird.

⁴⁷ S. *Haltern*, *Europarecht*, Bd. II, 3. Aufl. 2017, Rn. 603 f., 614.

⁴⁸ Dazu auch *Haltern*, *Europarecht*, Bd. II, 3. Aufl. 2017, Rn. 613 ff.

⁴⁹ Dazu auch *Haltern*, *Europarecht*, Bd. II, 3. Aufl. 2017, Rn. 611, zum Sachverhalt Rn. 605.

⁵⁰ Dazu auch *Byberg*, *A Miscellaneous Network*, *American Journal of Legal History* 57 (2017), 142 (152).

⁵¹ EuGH, Urt. v. 5.2.1963, Rs. C-26/62, ECLI:EU:C:1963:1, 25. Ausführlich hierzu *Haltern*, *Europarecht*, Bd. II, 3. Aufl. 2017, Rn. 627 ff.

⁵² Dazu *Vaucher*, *Brokering Europe*, 2015, 121 f.

⁵³ Dazu *Rasmussen*, *Establishing a Constitutional Practice of European Law*, *Contemporary European History* 21 (2012), 375 (387 m. Fn. 73).

⁵⁴ *Rasmussen*, *Establishing a Constitutional Practice of European Law*, *Contemporary European History* 21 (2012), 375 (387).

⁵⁵ *Vaucher*, *Brokering Europe*, 2015, 122; zu den unterschiedlichen vor dem Gerichtshof vertretenen Positionen auch *Stein*, *Lawyers, Judges and the Making of a Transnational Constitution*, *American Journal of International Law* 75 (1981), 1 (4).

⁵⁶ *Vaucher*, *Brokering Europe*, 2015, 122 m.w.N., spricht von einer Entscheidung vier zu

Sachregister

- Akzeptanz (Legitimitätstheorie) 59, 69 f.
Anerkennungstheorie (Honneth) 28 f.
Antiliberalismus 115
Anwendungsvorrang 13, 82
Autorität des Rechts (Raz) 60, 84
- Begriff des Rechts (Hart) 149, 157, 189
Beratungssprache (EuGH) 92
Bürgerschaft (Europa) 101 f., 108
- Common Law 85, 87, 89
Costa/E.N.E.L. 12, 82, 105, 188
- Demokratische Repräsentation (Frankreich) 89
- Erzähltheorie 61 f.
Erzählung (Geschichtstheorie) 75
Erzählung und politische Ordnung 66, 69
Erzählung, Begriff 63, 73, 75
Erzählungen des Rechts 78, 85 f., 88 ff., 101, 107, 175 ff., 180, 182
Europäische Einigung 4, 103, 175, 182, 188
Europäische Kommission 186
Europäischen Einigung 90, 183
Europarechtswissenschaft 7, 13, 29, 33, 35 f., 82, 91, 94, 105, 186, 189
EWG-Kommission 9 f.
- Freiheitsbegriff (Smend) 125
Funktionalismus (Mitrany) 36
Funktionssysteme der Gesellschaft (Heller) 132, 135 f.
- Gerichtshof der Europäischen Union 8, 10 f., 32, 82 f., 92 ff., 101 ff., 105 f., 177, 184, 186, 190
Gottesbezug (Smend, Integrationslehre) 125
- Grundnorm (Kelsen) 117, 153, 155
- Hart-Dworkin-Debatte 148, 163 f.
Hart-Fuller-Debatte 148
Holistische Rechtstheorien 110, 114, 164, 178
Holistische Theorien 16–19, 21, 24, 36, 111, 162
- Idealtypen (Weber) 45, 47–50, 56 f.
Identitätsthese (Kelsen) 121, 140
Integration Through Law School 5, 13, 29 ff., 80, 90 f.
Integration, Begriff 14 f., 25, 28, 33, 35, 37 f., 176
Integrationslehre (Smend) 20 f., 28, 113, 124, 178, 181
Internal Aspect (Hart) 152
Internal Point of View (Hart) 152, 154
- Juristischer Dienst der Europäischen Kommission 94, 102 f.
Justizkultur (EuGH) 92, 94
Justizkultur (Frankreich) 94
Justizkultur 92
- Komplexitätsreduktion (Erzählung) 66 f.
Konstitutionalismus (Europa) 33 f.
Kritische Theorie 24–27
- Legal Storytelling (Rechtswissenschaft) 70
Legitimität des Rechts (Fuller) 158
Legitimität durch Stabilisierung 165, 172–175, 177
Legitimität kraft Legalität (Lübbe) 173
Legitimität kraft Legalität 5, 41, 79, 110 f., 143, 146, 164 ff., 171 f., 174, 176, 179, 182
Legitimität und Recht 78, 84, 109 f., 148, 179

- Legitimität, Begriff 40, 42, 52, 56, 58, 78
 Legitimitätsbegriff (Schmitt) 141
 Legitimitätserzählungen 59 ff., 70 ff.,
 74 ff., 78 f., 81, 110, 176 ff., 181, 188
 Legitimitätsglaube (Weber) 46 f.
 Legitimitätstheorie (Weber) 42 f., 60, 172
 Legitimitätstheorien 40, 59, 166
- Machtstaat (Schmitt) 139 f.
 Méthode Monnet 37, 103 f.
 Moralität des Rechts (Fuller) 157, 179
- Nation (Idee) 74 ff.
 Naturrechtsdenken 88, 90, 110 f., 180
 Neuhegelianismus (Smend, Heller) 121,
 145, 178
 New Legal Historians 83
 Normwissenschaft (Kelsen) 118, 120, 144,
 189
- Offene Finalität 103
- Positivismus 26, 82, 88, 90, 98, 110 f., 116,
 146, 155, 164
 Primary Rules of Obligation (Hart) 151
 Prozedurale Theorien (Sozialwissenschaft)
 16, 22
 Prozedurale Theorien 111
- Rationalisierung (Erzählung) 67 f.
 Recht, Begriff 81 f., 114, 143, 148, 163 ff.,
 188
 Rechtsbegriff (Fuller) 159 ff.
 Rechtsbegriff (Heller) 133, 135
 Rechtsbegriff (Raz) 167 f.
 Rechtsbegriff (Smend) 128 f.
 Rechtsetzung 164
 Rechtsgemeinschaft 1 ff., 78, 80 f., 85, 95,
 100, 102 f., 105 ff., 109, 175 f., 183, 187 f.,
 190 f.
 Rechtskultur (Frankreich) 102
 Rechtsstaatlichkeit 99
 Rechtsstaatlichkeit als Wert 109
 Rechtsstaatlichkeit 78, 80, 85, 87, 95 f., 98,
 100, 104, 165, 176 ff., 181, 183
 Rechtstheorie (Hegel) 130
 Rechtstreu (Fuller) 157, 160
 Rechtsverwirklichung (Schmitt) 139, 141
- Reine Rechtslehre (Kelsen) 111, 113 ff.,
 146, 155
 Rule of Law (Raz) 167–171, 173, 179
 Rule of Law 78, 80, 85 ff., 90, 95, 104, 165,
 176 ff., 180 f., 183
 Rule of Recognition (Hart) 151 f., 154 ff.,
 164
 Rules of Change (Hart) 152
- Sachlogik (Hallstein) 37, 104
 Schema (Erzählung) 63, 65
 Selbstverpflichtungslehre (Jellinek) 118,
 120
 Sittliche Rechtsgrundsätze (Heller) 136 f.
 Sittlichkeit (Schmitt) 138
 Staatsbegriff (Kelsen) 119 f.
 Staatsbegriff (Smend) 125
 Staatslehre (Heller) 131, 178
 Staatslehre (Jellinek, Schmidt) 122
 Staatslehre (Schmitt) 137, 144, 147
 Staatsrechtslehre (Deutschland) 96, 112,
 122 f., 147
 Staatstheorie (Hegel) 17 ff., 25, 97, 124 f.,
 132, 145, 181
 Stabilisierung (Rechtstheorie) 181, 183,
 189
- Unionsbürgerschaft 107, 109
 Unmittelbare Anwendbarkeit 9, 82
- Van Gend & Loos 8 f., 11, 82, 95, 105, 188
 Vehicles in the Park (Hart) 149
 Verfassungsbegriff (Europa) 107 f., 110
 Verfassungsbegriff (Smend) 126 ff.
 Verfassungsppluralismus (Europa) 37
 Verwaltungsrechtswissenschaft (Deutsch-
 land) 98
- Weimarer Debatte 111, 142, 164
 Werterechtsprechung (EuGH) 184–187
 Wertgesetzlichkeit des Geistes (Smend)
 129
 Wertordnung (Verfassung) 99 f.
 Wirklichkeitswissenschaft (Heller) 131,
 133
 Wohlfahrtsstaat (Deutschland) 97
- Zwei-Seiten-Theorie des Staates (Jellinek)
 118 f., 122, 139